STADT **STRAUBING**

Deckblatt 17
zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Begründung

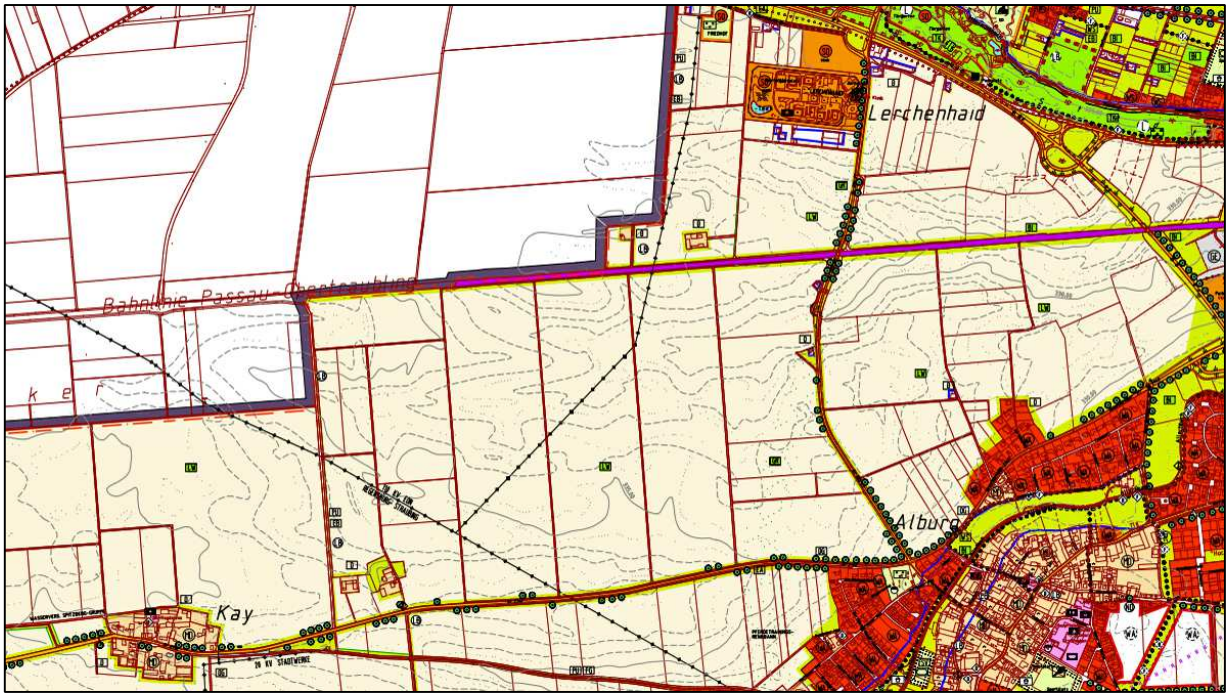

Unmaßstäblicher Auszug des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes
(rechtswirksam ab 13.07.2006)

Begründung

1. Aufstellung und Planung

Der Stadtrat der Stadt Straubing hat in seiner Sitzung am 23.07.2012 beschlossen, den Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet „Photovoltaik-Anlage Lerchenhaid“ (Nr. 190) aufzustellen und das 17. Änderungsverfahren des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (Deckblatt Nr. 17) durchzuführen.

2. Planungsanlass und Geltungsbereich

Ziel dieser Bauleitplanung ist es, eine Photovoltaik-Freilandanlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Flächen südlich der Bahnlinie Passau-Obertraubling im Bereich Lerchenhaid zu erstellen.

Die Änderungsfläche beträgt ca. 20,19 ha. Das Plangebiet wird in Ost-West-Richtung durch vier öffentliche Feldwege in fünf Baufelder untergliedert:

Flurnummer 894 Gmk. Alburg	71.273 m²
Flurnummer 900 Gmk. Alburg (Tfl.)	ca. 33.916 m²
Flurnummer 902 Gmk. Alburg (Tfl.)	ca. 34.100 m²
Flurnummer 904 Gmk. Alburg (Tfl.)	ca. 30.954 m²
Flurnummer 917 Gmk. Alburg (Tfl.	ca. 32.000 m²

3. Ziele und Zwecke der Änderung

Die Stadt Straubing will basierend auf bundesdeutschen und bayerischen Zielen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge einen aktiven und wesentlichen Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen durch die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung in Form eines zumindest CO2-neutralen Energiemixes u.a. aus Wasserkraft, Geothermie, Biomasse, Photovoltaik, Windkraft und dgl. leisten. Zudem ist es Ziel, einen aktiven und wesentlichen Beitrag zur Ressourcenschonung von endlichen Primärenergieträgern (u.a. Erdöl, Gas, Kohle) und zum Ausstieg aus der Atomenergie leisten. U. a. im Zuge der weiteren Entwicklung des Wissenschaftsstandortes Straubing wird der Stellung und dem Ausbau als Region der nachwachsenden Rohstoffe besondere Bedeutung beigemessen.

Mit der 17. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Fotovoltaik-Freilandanlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie geschaffen werden. Die Flächen werden als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Fotovoltaik“ dargestellt.

Gemäß § 9 Abs. 2 Ziffer 1 BauGB wird die Nutzung des Sondergebietes Photovoltaik-Anlage“ für 25 Jahre festgelegt. Als Folgenutzung ist der Ist-Zustand „landwirtschaftliche Nutzfläche“ wieder herzustellen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

4. Orts- und Landschaftsbild

Der Landschaftsraum im Plangebiet wird wesentlich durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie durch Anlagen der Verkehrsinfrastruktur geprägt. Die Bahnlinie Passau Obertraubling bildet die nördliche Begrenzung des Plangebietes. Ca. 90 m östlich verläuft die Kreisstraße SRs21 vom Ortsteil Alburg bzw. der Staatsstraße 2142 Straubing – Geiselhöring im Süden kommend Richtung Norden nach Lerchenhaid mit Anbindung an die Bundesstraße B 8 Passau – Regensburg.

Nach Süden und Westen schließen sich weitläufige landwirtschaftlich genutzte Flächen an, die kaum durch naturnahe Landschaftselemente unterbrochen oder gegliedert werden. Im Westen begrenzt eine von Nord nach Süden bis zum Ortsteil Kay verlaufende Baum-Strauch-Hecke das Plangebiet. Sie bildet im umgebenden Landschaftsraum das einzige markante Gliederungselement.

Das Gelände weist eine schwache Neigung von West nach Ost auf. Die Höhenlage bewegt sich im Westen der Flurnummer 894 entlang des Feldweges bei ca. 335 m ü. NN und fällt bis zum Osten der Flurnummer 917 auf ca. 331 m ü. NN ab.

Zusammenhängende Siedlungen sind im Nahbereich nicht vorhanden. Die nächstgelegenen Außenbereichsanwesen liegen ca. 100 m nördlich, ca. 30 m östlich sowie ca. 180 m südöstlich des Plangebietes.

Die Stadt Straubing hat sich mit der Standortwahl auf bahnnahen Flächen für einen durch die Auswirkungen der Verkehrsinfrastruktur vorbelasteten Standort entschieden. Durch die Darstellung von abschirmenden und gliedernden Grünflächen an den Außengrenzen und zwischen den Baufeldern wird den Belangen einer angemessenen landschaftlichen Einbindung und räumlichen Gliederung Rechnung getragen.

5. Immissionsschutz

Wohnbebauung

Bezüglich potenzieller Blendwirkungen wird im Infoblatt „Lichtimmissionen – Immissionsrechnung bei Fotovoltaik- und Windkraftanlagen“ des Bayerischen Ladesamtes für Umwelt vom Oktober 2010 von Blendwirkungen auf benachbarte Wohnbebauung ausgegangen. Relevante Immissionsorte sind dabei Wohngebäude im Westen und Osten einer Photovoltaik-Anlage sofern sie nicht weiter als 100 Meter vom nächstgelegenen Modul entfernt liegen. Wohnbebauung im Norden oder Süden ist nicht immissionsrelevant.

Von einer erheblichen Belästigung wird ausgegangen wenn die tägliche Immissionsdauer über 30 Minuten oder die jährliche Immissionsdauer über 30 Stunden liegt. Die Annahmen legen dabei so genannte <u>ideale</u> Betrachtungen (Sonne punktförmig, Modul ideal verspiegelt, Reflexionsgesetz, 100% Sonnenscheindauer) zu Grunde. Mit zunehmender Entfernung von der Anlage werden die Immissionszeiträume sehr kurz, so daß sie ab 100 m als nicht mehr immissionsrelevant betrachtet werden.

Die nördlich der Anlage liegenden Außenbereichsbebauungen Haus-Nr. Lerchenhaid 70 und Haus-Nr. Lerchenhaid 72 sind daher nicht immissionsrelevant.
In einem Abstand von ca. 50 m östlich des Baufeldes auf Flurnummer 917 Gemarkung Alburg, befindet sich die Außenbereichsbebauung Lerchenhaid Haus-Nr. 80. Eine potenzielle Blendung ist hier am nach Südwesten orientierten Wohngebäude im Bereich des Dachgeschosses mit Gauben anzunehmen. Das Untergeschoss wird durch Nebengebäude und Hecken abgeschirmt.

Ob eine erhebliche Belästigung durch Blendwirkung von der Anlage auf das Anwesen Lerchenhaid Haus-Nr. 80 ausgeht, ist in der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Vermeidung festzusetzen.

Schienenverkehr

Bezüglich potenzieller Blendwirkungen auf den Schienenverkehr werden im oben genannten Infoblatt des Bayerischen Landesamtes für Umwelt keine Aussagen getroffen. Da die Bahnstrecke Passau-Obertraubling im Norden der Anlage verläuft ist davon auszugehen, daß sie analog zu den Wohngebäuden als nicht immissionsrelevant einzustufen ist.

6. Umweltbericht

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.